

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Ersten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse  
des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

**Vom 10. Dezember 2024**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 10. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

# Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 14. November 2024

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. S. 1683) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

## Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. S. 1712) wird wie folgt geändert:

1. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Tierverlustbeihilfe Fische** zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe“, „Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:
  - eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
  - das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA<sup>5</sup> gemeldet
  - die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
  - die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA<sup>3</sup> festgestellt
  - der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
  - Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
  - die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbe seitigungsanstalt entsorgt worden

- Voraussetzung für Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs ist die Teilnahme am jeweils gültigen Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK<sup>4</sup> zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2021 (SächsABI. 2022 S. 21). Nach Neuausbruch muss bei jeder weiteren Antragstellung infolge eines wiederholten KHV-Ausbruchs ein KHV-Bekämpfungs konzept gemäß KHV-Programm vorliegen. Im Zusammenhang mit dem KHV-Ausbruch zugekaufte, KHV-empfängliche Fischarten, stammen nur aus KHV-unverdächtig zertifizierten Betrieben bzw. sind mit negativem PCR-Untersuchungsergebnis auf das KHV-Genom im Herkunftsbetrieb getestet worden.

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungs vorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK<sup>4</sup> im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.“

## Artikel 2

Die Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 14. November 2024

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates